

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

24/2009, 22. Mai 2007

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	236
Ordnung für das Promotionsstudium Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	247
Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin	258

**Ordnung
für das Promotionsstudium
Caspian Region Environmental and Energy Studies
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209) hat die Gemeinsame Kommission für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Geowissenschaften sowie des Zentralinstituts Osteuropa-Institut (Gemeinsame Kommission – GK) die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin am 18. August 2008 erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
- § 9 Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 07. Mai 2009 bestätigt worden.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Muster)

Anlage 3: Muster für das Zertifikat

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Caspian Region Environmental and Energy Studies“ (Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studierenden ist eine von der GK eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium als die oder der Vorsitzende (Beauftragte oder Beauftragter), sowie eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist, sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und
- eine Studierende oder ein Studierender des Promotionsstudiums sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die GfK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 2

Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissen-

schaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissensmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchsposten in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet am 1. Februar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 1. August jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 1. April für das Sommersemester und der 1. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die GfK.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,

- f) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens und eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- g) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(3) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den Bewerbungsterminen gemäß Abs. 1 Satz 1 eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 2 Buchstaben a) bis f) an die Beauftragte oder den Beauftragten.

(4) Die GfK beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis f) und ggf. nach einem Auswahlgespräch über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(5) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Die Festlegung der Rangfolge sowie die zu Grunde liegenden Kriterien erfolgt in der jeweiligen Einzelordnung. Im Regelfall finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(6) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs.5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(7) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Auswahlgespräche

(1) Die GfK kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an

Auswahlgesprächen einladen und dafür Beauftragte bestellen.

(2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgeschickt wurde. Bei Einladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Auswahlgespräch dauert etwa 60 Minuten und besteht aus einem Vortrag in englischer Sprache von etwa 15 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache in englischer oder deutscher Sprache.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Englisch und Deutsch.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die GK bestellt im Einvernehmen mit der DRS eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums (Beauftragte oder Beauftragter) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der GK und der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das in der Regel aus drei, mindestens aber aus zwei Personen besteht. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens gemäß den geltenden Promotionsordnungen der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Fachbereiche sowie eine weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums an.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Be-

auftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der vertiefenden Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteams wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unterzeichnet.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Auf die Sprachausbildung nach Abs. § 12 können insgesamt bis zu 6 Semesterwochenstunden (SWS) mit maximal 9 Leistungspunkten (LP) entfallen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind in der Regel Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 9

Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Graduiertenseminare (Graduiertenseminare)

Graduiertenseminare werden von mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen unter interdisziplinären Aspekten. Die Bildung von Graduiertenseminaren muss bei der GfK rechtzeitig beantragt und von ihr genehmigt werden. Die Liste der Graduierten-

seminare wird im Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin aufgeführt. Studierende können nach zwei Semestern im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder den Betreuern in ein anderes Graduiertenseminar wechseln.

(b) Präsentationsseminare

Ziel der Teilnahme an der von Studierenden unter Leitung einer Hochschullehrerin oder eines -lehrers stehenden Seminarform ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und -ergebnissen in englischer Sprache.

(c) Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Vorhabenbezug

Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltungsform soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des jeweiligen Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Die Teilnahme erfolgt bei Bedarf oder wird gemäß § 6 Abs. 4 festgelegt.

Das Lehrveranstaltungsangebot wird von der GfK festgelegt und im NVV unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der über die Teilnahme hinausgehenden Anforderungen sind in der Anlage 1 geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit einem Nachweis nach dem European Credits Transfer System (ECTS) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und in wissenschaftlichen Zeit-

schriften publizieren. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben, die über die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse hinausgehen und ihnen ermöglichen, in wissenschaftlichem Rahmen mündlich und schriftlich zu kommunizieren (Wissenschaftliches Englisch).

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Präsentationsseminaren in der Regel halbjährlich über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Die Studierenden fertigen jährlich, bei einer Studienaufnahme zum 1. April zum 1. Dezember, bei einer Studienaufnahme zum 1. Oktober zum 1. Mai des Folgejahres einen drei- bis fünfseitigen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben sowie ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops an. Bei einer Studienaufnahme gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Berichtstermin entsprechend festgelegt.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft und aktenkundig gemacht, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf dem Stand des Dissertationsvorhabens ein ange-

messener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in deren jeweilige Promotionsakte beim jeweils zuständigen Promotionsausschuss aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss des Promotionsverfahrens über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlage 3 und 4 ausgestellt. Die Promotion erfolgt gemäß den geltenden Promotionsordnungen der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Fachbereiche.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Semester	SWS	LP	1	2	3	4	5	6
Interdisziplinäres Graduierten-seminar Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit in der Seminarede	2	3	c	c	c	c	e	e
Präsentationsseminar Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, Übernahme einer mündlichen Präsentation zu einem Seminarthema im Kontext zum jeweiligen Dissertationsthema	2	3	c	c	c	c	a	a
Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Vorhabenbezug Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige aktive Teilnahme; ggf. weitere Anforderungen nach Ankündigung für die einzelne Veranstaltung	max. 4	max. 6	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissensvermittlung Anforderungen: Teilnahme an einem DRS-Workshop Wissensvermittlung	max. 4	max. 6	e	e	e	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissenschaftsmanagement Anforderungen: Beteiligung an einem Drittmittelantrag	max. 4	max. 6	e	e	e	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Deutsch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme für Studierende mit nicht deutscher Muttersprache	max. 4	max. 6	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Wissenschaftliches Englisch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, insbesondere für Studierende mit nicht englischer Muttersprache	max. 2	max. 3	e	e	a	a	e	e

Erläuterungen: c = Teilnahme Pflicht; a = Teilnahme Pflicht nach individueller Vereinbarung; e = Teilnahme freiwillig

Anlage 2: Schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 der Ordnung für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Betreuungsvereinbarung

zwischen

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren
Mitglieder des Betreuungsteams (Mentorinnen
oder Mentoren))

_____ (Die oder der Beauftragte des
Promotionsstudiums – Beauftragte oder
Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem Wintersemester 200[X] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums **Caspian Region Environmental and Energy Studies** und erstellt in dessen Rahmen an der *Dahlem Research School* der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[*Arbeitstitel*]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)

2. (als Mentorin oder Mentor)

3. (als Mentorin oder Mentor)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die Betreuerin oder der Betreuer erarbeitet im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und berät sie oder ihn bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans. Die Betreuerin oder der Betreuer kommentiert und bewertet die Arbeit der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Auf der Grundlage der festgelegten Art und festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden diese in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die

Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [Datum] bzw. neuere vereinbarte und beigelegte Pläne. Diesen Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.
6. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
7. Die oder der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte oder den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der jeweiligen Promotionsordnung –
Betreuerin oder Betreuer – sowie die
weiteren
Mitglieder des Betreuungsteams –
Mentorinnen oder Mentoren)

_____ (Die oder der Beauftragte des
Promotionsstudiums – Beauftragte oder
Beauftragter).

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies
der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft,
Geowissenschaften und Wirtschaftswissenschaft
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Caspian Region Environmental and Energy Studies

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 18. August 2008 (FU-Mitteilungen 00/ 2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Caspian Region Studies
der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft,
Geowissenschaften und Wirtschaftswissenschaft
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Caspian Region Environmental and Energy Studies

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 18. August 2008 (FU-Mitteilungen Nr. 00/2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Caspian Region Environmental and Energy Studies vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FU-Mitteilungen

Die Anforderungen wurden in folgenden Modulen erfüllt:

Module

Graduiertenseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS und LP]*

Präsentationsseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS und LP, eigener Vortrag am Datum, Titel]

Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Vorhabenbezug

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS und LP]

Sprachausbildung Deutsch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS und LP]

Sprachausbildung Wissenschaftliches Englisch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS und LP]

Forschungsprojekt

Weitere Aktivitäten

Eine Publikationsliste ist separat beigelegt

Berlin, den

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende
der Gemeinsamen Kommission

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

* SWS = Semesterwochenstunden; LP = Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer System (ECTS)

**Ordnung
für das Promotionsstudium
Lateinamerikastudien aus vergleichender
und transregionaler Perspektive
des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut
der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), hat der Institutsrat des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut (Zentralinstitut) die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin am 13. Januar 2009 erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 7. Mai 2009 bestätigt worden.

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen
- Anlage 3: Muster für die schriftliche Betreuungsvereinbarung
- Anlage 4: Muster für das Zertifikat
- Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

**§ 2
Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums**

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation als Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gemäß § 6 Abs. 3 bis 5.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch die Bestandteile nach Abs. 1 gefördert werden.

(3) Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und wissenschaftsrelevanter Fremdsprachen erworben werden.

(4) Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für wissenschaftsnahe Führungspositionen in öffentlichen, privaten oder zivilgesellschaftlichen Einrichtungen auf nationaler wie internationaler Ebene.

(5) Das Promotionsstudium befasst sich insbesondere mit Staaten und Gesellschaften Lateinamerikas und bietet Möglichkeiten zur fachübergreifenden Vertiefung mit Lateinamerika als Regionalbezug. Im Studienverlauf und während der wissenschaftlichen Forschungsarbeit werden unterschiedliche Perspektiven zusammengeführt und um eine interdisziplinäre regionalspezifische Expertise erweitert. Aufgrund des Stellenwerts dieser Ausrichtung des Promotionsstudiums können insbesondere für ausländische Promovierende von Hochschulen und an-

deren gleichgestellten Forschungs- und Bildungsstätten in Kooperationsverträgen besondere Förderungs- und Betreuungsmaßnahmen vereinbart werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Der Bewerbungstermin wird von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums (Beauftragte oder Beauftragter) im Benehmen mit der Dahlem Research School folgendermaßen festgelegt: Die Bewerbungsfrist endet am 1. Februar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 1. August jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 1. April für das Sommersemester und der 1. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Institutsrat des Zentralinstituts setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden des Institutsrats im Auftrag des Präsidiums bestellt.

a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- die oder der Beauftragte als der oder dem Vorsitzenden,
- eine Hochschullehrerin oder -lehrer, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist, als der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist.

b) Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- die Koordinatorin oder der Koordinator,
- die Frauenbeauftragte des Zentralinstituts. Die jeweilige Frauenbeauftragte des Fachbereichs der Freien Universität Berlin, in dem die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehen ist, kann zusätzlich mit beratender Stimme mitwirken.

und

- eine Studierende oder ein Studierender des Promotionsstudiums.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Aufgrund der besonderen Zielsetzung des Promotionsstudiums gemäß § 2 Abs. 5 wird sichergestellt, dass insbesondere ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern bereits im Vorfeld zur Zulassung zum Promotionsstudium an dem Fachbereich, in dem die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragt wird, eine intensive Betreuung durch die Koordinatorin oder den Koordinator vermittelt wird.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein Abschluss mit hervorragenden Leistungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in einem für das Promotionsstudium wesentlichen Studiengang, insbesondere der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Wirtschaftswissenschaft, der Geschichtswissenschaft, der Ethnologie, der Altamerikanistik, der Kulturanthropologie, der Literatur- oder Kulturwissenschaft, oder ein gleichwertiger ausländischer Studienabschluss,
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch, Spanisch oder Portugiesisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss an einer Bildungsstätte erworben haben, in der keine dieser Sprachen Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Kenntnisse in einer dieser Sprachen entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) Ggf. Nachweis der für die Durchführung des Dissertationsvorhabens notwendigen Kenntnisse weiterer Sprachen. Die nachgewiesene Kenntnis weiterer Sprachen ist individuell in Abhängigkeit von Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des Themas des Dissertationsvorhabens festzulegen.
- f) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- g) eine kurze Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,

- h) eine kurze Darstellung des Dissertationsprojektes in ausformulierter schriftlicher Form als Exposé,
- i) zwei Fachgutachten von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder gleichgestelltem wissenschaftlichen Personal anderer Forschungs- und Bildungsstätten,
- j) Vorlage eines Textes als Arbeitsprobe aus dem bisherigen wissenschaftlichen Werdegang.

(5) Bewerberinnen oder Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 4 an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(6) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. der Auswahlgespräche gemäß § 4 über die Zulassung zum Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann die Auswahlkommission geeigneten Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern.

(7) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Im Regelfall finden folgende Kriterien Anwendung:

- ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- Abgestimmtheit des Dissertationsprojekts auf das Profil des Promotionsstudiums,
- das Maß der fachlichen Einschlägigkeit einer Hochschullehrerin oder eines -lehrers für die Betreuung des Dissertationsprojektes,
- Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- Qualität des Dissertationsprojektes,
- Qualität des Motivationsschreibens,
- bisherige für das Promotionsstudium relevante Berufs- oder Praxistätigkeiten und Auslandserfahrung,
- nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei der Unterrichtssprachen,
- aussagekräftige Einschätzungen der Fachgutachten.

(8) Zugelassene Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem Fristen zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 7 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(9) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Ggf. lädt die Auswahlkommission Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen gemäß § 3 Abs. 4 zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch (ggf. elektronisch) abgesandt wurde.

(3) Wenn die Anreise zu einem Auswahlgespräch nicht zumutbar ist, kann das Gespräch telefonisch oder per Videokonferenz geführt werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber eindeutig ausweisen kann.

(4) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission durchgeführt.

(5) Das Auswahlgespräch dauert etwa 30 Minuten.

(6) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprache

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 2 Abs. 1) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachen (§§ 10 bis 12) sowie Betreuungsangebote (§ 6 Abs. 3 bis 5).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind Spanisch, Englisch, Portugiesisch und Deutsch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeiten

(1) Der Institutsrat bestellt im Einvernehmen mit der DRS die Beauftragte oder den Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorgegangenen Akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam

besteht im Regelfall aus drei Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Kreis der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligten Hochschullehrerinnen oder -lehrern. Bestehen entsprechende Kooperationsverträge mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen oder Forschungs- und Bildungsstätten, soll ein Mitglied des Betreuungsteams diesen Einrichtungen entstammen. Mindestens einer der Betreuerinnen oder Betreuer ist Mitglied des DRS.

(4) Das Betreuungsteam legt im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der oder dem Beauftragten Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten/Module sowie Art und Umfang der Leistungen, die von der oder dem Studierenden zu erbringen sind, fest.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Auf die Sprachausbildung gemäß Abs. 12 können insgesamt bis zu 6 Semesterwochenstunden (SWS) mit maximal 9 Leistungspunkten (LP) entfallen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, an den von den Mitgliedern ihres Betreuungsteams initiierten Forschungsprogrammen im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens teilzunehmen.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind Auslandsaufenthalte insbesondere an den Einrichtungen, zu denen kooperationsvertragliche Beziehungen bestehen, im Umfang von bis zu sechs Monaten vorgesehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richten sich nach den jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritten der Studierenden.

§ 9

Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Survey-Kurse

Die Veranstaltungen werden von jeweils einem oder mehreren Hochschullehrer/innen verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten für das Studienprogramm einschlägigen Forschungsergebnissen gerade auch unter interdisziplinären Aspekten aus der sozial- oder geistes- bzw. kulturwissenschaftlichen Lateinamerikaforschung. Im Mittelpunkt stehen die Auseinandersetzung mit der internationalen Theorieproduktion des Forschungsfeldes und deren gegenseitige Rezeption.

(b) Methodenbezogene Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an vertiefenden, methodenbezogenen Lehrveranstaltungen soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Hierzu zählt insbesondere das Forschungskolloquium. Ziel der Teilnahme am Forschungskolloquium ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und Forschungsergebnissen.

(c) Überfachliche Lehrveranstaltungen

In diesen Kursen oder Workshops werden die Studierenden berufliche Qualifikationen, die sie insbesondere auf Tätigkeiten im Wissenschaftsmanagement, die Kommunikation im Team, Präsentation und Umgang mit Medien, Arbeiten mit Nachlässen und Archiven vorbereitet.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots des Promotionsstudiums besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der Anforderungen sind in Anlage 2 geregelt.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen

des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10
Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig im Kolloquium und auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. In diesem Rahmen soll den Studierenden ermöglicht werden, sich aktiv auf eine Lehrtätigkeit an Hochschulen fachlich und didaktisch vorzubereiten.

§ 11
Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12
Kompetenzerwerb im Teilbereich
wissenschaftsrelevante Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch, Spanisch oder Portugiesisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der eine dieser Sprachen Unterrichtssprache ist, können über die gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse dieser Sprachen hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Kenntnisse erwerben und nachweisen, die es ihnen ermöglichen, in diesen Sprachen wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

(3) Sind gemäß § 3 Abs. 4 Buchst. e) weitere Sprachkenntnisse festgelegt worden, können diese im Rahmen des Promotionsstudiums vertieft werden unter Berücksichtigung der Maßgaben gemäß § 7 Abs. 2.

§ 13
Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss
des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten ihrem Betreuungsteam entsprechend der Betreuungsvereinbarung. Im Rahmen eines Betreuungsgesprächs nimmt das Betreuungsteam hierzu Stellung.

(2) Am Ende des ersten Jahres des Promotionsstudiums legen die Studierenden ein ausführliches Exposé ihrer geplanten Dissertation vor, das vorab im Forschungskolloquium vorgestellt und diskutiert wird. Die Betreuungsteams begutachten jeweils das Exposé und diskutieren es mit der bzw. dem Studierenden im Rahmen eines Betreuungsgesprächs. Sie empfehlen der oder dem Beauftragten in schriftlicher Form die Studierenden für eine Fortsetzung des Promotionsstudiums im zweiten Studienjahr auf Basis der Evaluierung des Arbeitsfortschritts gemessen an der Betreuungsvereinbarung sowie der Realisierbarkeit des im Exposé vorgestellten Dissertationsprojektes innerhalb der anschließenden zwei Jahre. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots.

(3) Vor dem Ende des zweiten Jahres des Promotionsstudiums evaluiert das Betreuungsteam die Leistungen der Studierenden gemessen an der Betreuungsvereinbarung im Rahmen eines Betreuungsgesprächs. Das Ergebnis wird der oder dem Beauftragten schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder der Beauftragte entscheidet auf Basis der schriftlichen Mitteilung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 über den weiteren Verbleib der Studierenden im Promotionsstudium. Bei einer negativen Entscheidung sucht die Direktorin oder der Direktor des Promotionsstudiums das Gespräch mit den jeweiligen Studierenden und der Vertrauensperson der Studierenden. Sollte die oder der Beauftragte gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter diese Aufgabe. Gegebenenfalls wird die Exmatrikulation veranlasst.

(5) Sind alle in diesen Bestimmungen aufgeführten Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen gemäß Anlagen 4 und 5 ausgestellt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Promotions- Vorhaben	Methodenbezogene Lehrveranstaltungen	Survey-Kurse	Überfachliche Lehrveranstaltungen
Erstes Jahr	1. und 2. Semester: Individuelles Co-Mentoring Eigenständige Arbeit an der Dissertation	1. Semester: Fachkolloquium 2. Semester: Fachkolloquium/ Methodenworkshop	1. Semester: I. Interdisziplinärer Workshop	1. Semester: Sprachkompetenz 2. Semester: Sprachkompetenz/ Medienkompetenz
Zweites Jahr	1. und 2. Semester: Eigenständige Arbeit an der Dissertation (dies kann einen Forschungsaufenthalt beinhalten)	1. Semester: Fachkolloquium 2. Semester: Fachkolloquium/ Methodenworkshop	1. Semester: II. Interdisziplinärer Workshop	1. Semester: Präsentationstechnik und wissenschaft- liches Schreiben 2. Semester: Wissenschafts- management und Wissenschaftsdidaktik
Drittes Jahr	1. Semester: Fertigstellung der Dissertation 2. Semester: Vorbereitung der Disputatio	1. Semester: Fachkolloquium	1. Semester: III. Interdisziplinärer Workshop	1. Semester: Workshop Regeln guter wissen- schaftlicher Praxis

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Modulen

Lehr- und Lernformen	Anforderungen	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahm
Methodenbezogene Lehrveranstaltungen: Fachkolloquium Methodenworkshop	Erstellung eines ausführlichen Exposés bzw. einer schriftlichen Vorlage und mündliche Diskussion. Übernahme einer mündlichen Präsentation und Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation). Aktive Mitarbeit in der Semindiskussion.	Ja
Survey-Kurse: Interdisziplinäre Workshops	Übernahme einer mündlichen Präsentation und Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem Seminarthema (möglichst aus dem Kontext der Dissertation). Aktive Mitarbeit in der Semindiskussion. Erstellung einer schriftlichen Vorlage (möglichst Kapitel der Dissertation) und mündliche Diskussion.	Ja
Überfachliche Lehrveranstaltungen: Sprachkompetenz Medienkompetenz Präsentationstechnik und wissenschaftliches Schreiben Wissenschaftsmanagement und Wissenschaftsdidaktik Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweis des Sprachkompetenzerwerbs, welches ihnen ermöglicht, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren. Für Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch, Spanisch oder Portugiesisch ist, Nachweis des Sprachkompetenzerwerbs, welches ihnen ermöglicht, in einer dieser Sprachen wissenschaftlich mündlich und schriftlich zu kommunizieren. Übernahme einer mündlichen Präsentation. Verfassen kürzerer Texte, Einübung relevanter Lesetechniken, Optimierung mündlicher Präsentation. Aktive Teilnahme an den einzelnen Übungen als Bestandteil des Kurses bzw. Workshops Übernahme einer mündlichen Präsentation und/oder Erstellung einer schriftlichen Vorlage zu einem für das Promotionsvorhaben relevanten Thema. Übernahme einer mündlichen Präsentation.	Ja

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder der Studierende)

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung – Betreuerin oder Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams)

_____ (Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte oder Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 1. Oktober 20XX Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposé vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. (als Betreuerin oder Betreuer)
2. (als weiteres Mitglied des Betreuungsteams)
3. (als drittes Mitglied des Betreuungsteams)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehende Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.
4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder vonseiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.
5. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen

Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
7. Die oder der Studierende hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird gegebenenfalls eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die oder den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),

_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß
der Promotionsordnung – Betreuerin oder
Betreuer – sowie die weiteren Mitglieder des
Betreuungsteams)

_____ (Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Lateinamerikastudien aus vergleichender
und transregionaler Perspektive
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 00/2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende des Institutsrats
des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut

Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Lateinamerikastudien aus vergleichender
und transregionaler Perspektive
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 00/2009)

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Lateinamerikastudien aus vergleichender und transregionaler Perspektive vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten (Module)	Leistungen
---------------------------	------------

Berlin, den _____

(L.S.)

Die oder der Vorsitzende des Institutsrats
des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut

Die oder der Beauftragte für das
Promotionsstudium

Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat Biologie, Chemie, Pharmazie die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin in seiner Sitzung am 15. Oktober 2008 erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten
- Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Muster)
- Anlage 3: Muster für das Zertifikat
- Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Molecular Plant Science

(Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

§ 2

Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet am 1. Februar jeden Jahres für das folgende Sommersemester und am 1. August jeden Jahres für das folgende Wintersemester. Regelzeitpunkte zur Aufnahme des Studiums sind jeweils der 1. April für das Sommersemester und der 1. Oktober für das Wintersemester. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrer oder -lehrerinnen, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie (Fachbereichsrat) setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden,
 - drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind
- und
- zwei promovierten akademischen Mitarbeiterinnen oder promovierten akademischen Mitarbeitern, die an

der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,

als stimmberechtigten Mitgliedern

sowie

- zwei Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential,
- c) Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- d) sofern vorgesehene Anforderungen im Verlauf des Promotionsstudiums von Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, in deutscher Sprache erfüllt werden sollen, ist der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einem gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität zu führen. Der Nachweis kann auch im Rahmen von Auswahlgesprächen gemäß § 4 geführt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens,
- f) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis e) an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4 und ggf. nach einem Auswahlgespräch über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie

geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Festlegung der Rangfolge finden im Regelfall folgende Kriterien Anwendung:

- a) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- b) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen und dafür Beauftragte, in der Regel die zukünftige Betreuerin oder den zukünftigen Betreuer, bestellen.

(2) Die Einladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Einladung aus dem Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Das Auswahlgespräch besteht aus einem Vortrag in englischer Sprache von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Englisch und Deutsch. Alle vorgesehenen Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums können in Englisch erfüllt werden.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat Biologie, Chemie, Pharmazie bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der Ständigen Kommission der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei Personen besteht. Dem Betreuungsteam gehören die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie in der Regel mindestens eine weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums an. Auswärtige Betreuerinnen oder Betreuer können ebenfalls zu Rate gezogen werden. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss jedoch dem Lehrkörper des Promotionsstudiums angehören.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der vertiefenden Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 2 unterzeichnet und in die Promotionsakte aufgenommen.

(6) Treten während des Promotionsstudiums länger andauernde zeitliche Belastungen für die Studierende

oder den Studierenden auf, wie insbesondere eine die Arbeitsfähigkeit einschränkende Krankheit oder die Geburt und Erziehung eines Kindes, so kann die oder der Studierende mit dem Einverständnis des Betreuungsteams und der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums eine Änderung der Betreuungsvereinbarung, insbesondere hinsichtlich der aktiven und regelmäßigen Teilnahme am Studienangebot, erwirken.

§ 7

Arbeitsaufwand der Studierenden

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1 zu entnehmen. Im Falle eines Forschungsaufenthaltes gemäß § 8 Abs. 3 werden die zeitlichen Anforderungen in Absprache mit dem Betreuungsteam angepasst.

(2) Von den insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkten (LP) können auf die Sprachausbildung nach § 12 insgesamt bis zu 6 SWS mit maximal 9 LP entfallen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind möglichst Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 9

Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

(a) Interdisziplinäre Graduiertenseminare (Graduiertenseminare)

Graduiertenseminare werden von mehreren Hochschullehrerinnen oder -lehrern verantwortet. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen, wobei interdisziplinäre Aspekte besondere Berücksichtigung finden sollen. Die Bildung von Graduiertensemina-

ren muss bei der Geschäftsführenden Kommission rechtzeitig beantragt und von ihr genehmigt werden.

(b) Präsentationsseminare

Ziel dieser Seminarform ist das Erlernen der Präsentation und Diskussion von eigenen und anderen Forschungsprojekten und -ergebnissen in englischer Sprache.

(c) Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Vorhabenbezug

Die Teilnahme an dieser Lehrveranstaltungsform soll es den Studierenden ermöglichen, spezielle Kenntnisse zu erwerben, die für eine erfolgreiche Durchführung des jeweiligen Dissertationsvorhabens erforderlich sind. Die Teilnahme erfolgt bei Bedarf oder wird gemäß § 6 Abs. 4 festgelegt.

Die Lehrveranstaltungen werden von der oder dem Beauftragten festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme gemäß Anlage 1.

(3) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie – im Rahmen von Kooperationen – von Max-Planck-Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) Mindestens 50 vom Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen und in wissenschaftlichen Zeitschriften publizieren. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sollen im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse mit dem Ziel erwerben, sich angemessen in einer deutschsprachigen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse erwerben, die über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse hinausgehen und ihnen ermöglichen, in wissenschaftlichem Rahmen mündlich und schriftlich zu kommunizieren (Wissenschaftliches Englisch).

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten regelmäßig an das Betreuungsteam und in den Präsentationsseminaren über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Nach Beginn des Dissertationsvorhabens fertigen die Studierenden einmal jährlich einen drei- bis fünfseitigen Bericht über ihr Dissertationsvorhaben, ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf dem Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Be-

treuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden nach Abschluss der Promotion über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlage 3 und 4 ausgestellt. Der Abschluss der Promotion erfolgt gemäß der im Fachbereich Biologie, Chemie, Pharmazie der Freien Universität Berlin geltenden Promotionsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan und Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Semester	SWS	LP	1	2	3	4	5	6
Interdisziplinäres Graduiertenseminar Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit in der Seminardiskussion	2	3	c	c	c	c	c	a
Präsentationsseminar Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, Übernahme einer mündlichen Präsentation zu einem Seminarthema im Kontext zum jeweiligen Dissertationsthema	2	3	c	c	c	c	c	a
Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Vorhabenbezug Teilbereich vorhabenbezogenes Promotionsstudium Anforderungen: Regelmäßige aktive Teilnahme; ggf. weitere Anforderungen nach Ankündigung für die einzelne Veranstaltung	max. 4	max. 6	a	a	a	a	a	a
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissensvermittlung Anforderungen: Teilnahme an einem DRS-Workshop Wissensvermittlung	max. 4	max. 6	e	e	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Wissenschaftsmanagement Anforderungen: Beteiligung an einem Drittmittelantrag	max. 4	max. 6	e	e	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Deutsch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme für Studierende mit nicht deutscher Muttersprache	6	9	a	a	e	e	e	e
Kompetenzerwerb Teilbereich Fremdsprachen (Wissenschaftliches Englisch) Anforderungen: Regelmäßige Teilnahme, insbesondere für Studierende mit nicht englischer Muttersprache	2	3	e	e	a	a	e	e

Erläuterungen: c = Teilnahme Pflicht; a = Teilnahme Pflicht nach individueller Vereinbarung; e = Teilnahme freiwillig

Anlage 2: Schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Betreuungsvereinbarung

zwischen

[Vorname Name] [Studierender oder Studierende des Promotionsstudiums Molecular Plant Science]

[Vorname Name] [Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie Pharmazie],

[Vornamen Namen] [sowie die weiteren Mitglieder des Betreuungsteams]

[Vorname Name] [Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums],

1. [Frau oder Herr: Vorname Name] ist ab dem Wintersemester 20[XX] Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Molecular Plant Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin und erstellt in deren Rahmen eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[Arbeitstitel]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von [der oder dem Studierenden] im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Promotionsstudium vorgestellt und von [der Betreuerin oder dem Betreuer] sowie von [der oder dem Beauftragten] des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Plant Science. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. [Vorname Name] [Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie]

2. [Vorname Name] [weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums oder auswärtige Betreuerin oder auswärtiger Betreuer]

3. [Vorname Name] [weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums oder auswärtige Betreuerin oder auswärtiger Betreuer]

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt gemäß § 6 Abs. 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit [der oder dem Studierenden] sowie [der oder dem Beauftragten] unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Plant Science Art und Umfang der von [der oder dem Studierenden] zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin stellt das Betreuungsteam sicher, dass [der oder dem Studierenden] angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Im Einvernehmen mit [der oder dem Studierenden] sowie [der oder dem Beauftragten] legt das Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 der Ordnung des Promotionsstudiums Molecular Plant Science folgende von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten (Module) fest:

a. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*

b. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*

c. [Name der Studieneinheit, SWS, LP, Zeitraum]*

* oder äquivalente Lehrveranstaltungen

5. [Die Betreuerin oder der Betreuer] hat im Einvernehmen mit [der oder dem] Studierenden die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben erarbeitet und [sie oder ihn] bei der Ausarbeitung eines Arbeits- und Zeitplans beraten. [Die Betreuerin oder der Betreuer] wird die Arbeit [der oder des] Studierenden in angemessenen Abständen in mündlicher oder schriftlicher Form kommentieren und bewerten. Regelmäßige Berichte [der oder des] Studierenden werden der Betreuerin oder dem Betreuer Einsicht in die Arbeitsfortschritte gewähren. Auf der Grundlage der festgelegten Art und dem festgelegtem Umfang der zu absolvierenden Studieneinheiten und unter Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Notwendigkeiten werden regelmäßig Beratungs- und Betreuungstermine angesetzt. Diese finden in der Regel mindestens dreimal pro Semester statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, die Zusammensetzung des Betreuungsteams zu verändern, so ist die oder der Beauftragte spätestens bis Ende Januar des auf die Immatrikulation folgenden Jahres zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.
6. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der jeweiligen Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan vom [Datum]. [Die oder der] Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren.
7. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
8. Die oder Der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
9. [Die oder Der] Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für [die Studierende oder den Studierenden], sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse [der oder des Studierenden] zu achten und zu benennen.
10. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft. Gegebenenfalls wird eine modifizierte Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, insbesondere bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus, bei einem längeren Forschungsaufenthalt (§ 8 Abs. 3) oder bei länger andauernden Belastungen (§ 6 Abs. 5). Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung im Rahmen des Promotionsstudiums Molecular Plant Science dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an [die Beauftragte oder den Beauftragten] zu leiten.

Datum und Unterschriften:

[Vorname Name]	[Die Studierende oder der Studierende]
[Vorname Name]	[Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie],
[Vornamen Namen]	[weitere Mitglieder des Betreuungsteams]
[Vorname Name]	[Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums]

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Molecular Plant Science
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Molecular Plant Science

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 00/2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Molecular Plant Science
des Fachbereichs Biologie, Chemie Pharmazie
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Molecular Plant Science

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 00. Oktober 2007 (FU-Mitteilungen 00/2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Molecular Plant Science vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

FU-Mitteilungen

Die Anforderungen wurden in folgenden Modulen erfüllt:

Module

Graduiertenseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Präsentationsseminar

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS, eigener Vortrag am Datum, Titel]

Vertiefende Lehrveranstaltungen mit Vorhabenbezug

[Titel, in welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Deutsch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Sprachausbildung Wissenschaftliches Englisch

[In welchem Semester besucht, Zahl der SWS]

Forschungsprojekt

Weitere Aktivitäten

Eine Publikationsliste ist separat beigelegt

Berlin, den

(L.S.)

Die Dekanin oder der Dekan

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.